



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

210. Jahrgang

Detmold, den 10. Juni 2025

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

116 Bekanntmachung eines UVP-Screening-Ergebnisses, S.129

117 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „INTERN - Helga Weber Stiftung“ mit Sitz in Paderborn, S.130

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

116

Bekanntmachung eines UVP-Screening-Ergebnisses

Bezirksregierung Detmold

Az.: 25.1-36-01-1/25

Detmold, den 30.Mai 2025

127. Umlegung der Erdgasfernleitung Nr. 6 (sog. „Hannoverleitung“), DN 500, über eine Länge von ca. 1.000 m im Bereich Gütersloh-Isselhorst bzw. Bielefeld-Ummeln;

Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls

Die OGE, Essen, plant über eine Länge von ca. 1.000 m die Neuverlegung der von ihr betriebenen Erdgasfernleitung Nr. 6, der sog. „Hannoverleitung“. Der betroffene Leitungsabschnitt verläuft auf den Gebieten des Gütersloher Ortsteils Isselhorst und des Bielefelder Ortsteils Ummeln. Anlass für die Teilerneuerung der DN 500-Leitung sind Gefährdungen der Bestandsstrasse durch das Wurzelwerk angrenzender Baumreihen.

Der Leitungsbau unterliegt den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Angesichts der Leitungslänge von weniger als 5 km und des Leitungsdurchmessers von mehr als 300 mm ist die Frage, ob eine UVP-Pflicht besteht, gem. § 1 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 des UVPG von dem Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung im Sinne von § 7 Abs. 2 UVPG abhängig.

Die OGE hat das Vorhaben am 09.04.2025 gem. § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angezeigt und die entsprechende Einzelfallprüfung gem. UVPG beantragt.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung der Naturschutzbehörden sowie nach Anhörung der gem. § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Vereinigungen festgestellt, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Örtliche Schutzkriterien gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG – beinhaltend u. a. die, die sich allgemein aus Flächenverfügbarkeiten für die jeweiligen Gebietsnutzungen ableiten sowie die, die im Zusammenhang mit FFH-Gebieten, Europäischen Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, gem. §§ 29, 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Landschaftsbestandteilen bzw. Biotopen, Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern, Wasser- und Heilquellenschutzgebieten oder Denkmälern stehen – werden durch das Vorhaben insoweit berührt, als Teile der Leitung

- in Bielefeld innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 4016-0001 „Ostmünsterland“, Landschaftsplan Bielefeld-West,
- in Gütersloh innerhalb der beiden LSG Gt-00003 „Gütersloher Kulturlandschaft“ und Gt-00004 „Gütersloher Bachläufe“, jeweils Landschaftsplan Gütersloh sowie
- im Überschwemmungsgebiet „Lutter (Ems)/Trüggelbach“

verlaufen. Von daher bedarf es ergänzend zur Stufe 1 (§ 7 Abs. 2 S. 3 und 4 UVPG) auch noch der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 S. 5 und 6 UVPG).

Unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPV sind jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besonderen Empfindlichkeiten der geschützten Bereiche betreffen und die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Die jeweiligen Schutzzwecke bleiben unangetastet. Den Bestand und die Ausgestaltung der Landschaftsschutzgebiete lässt die unterirdisch verlaufende Erdgasfernleitung unbeeinträchtigt. Auch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt sich nicht. Zwar reicht die nahe der alten neu entstehende Leitung nah an Gehölze heran. Sie können jedoch geschützt werden und bleiben erhalten. Rodungen prägender Gehölze sind daher nicht erforderlich. Für das Überschwemmungsgebiet ergibt sich keine Reduzierung der Retentionsräume und in das Wasserschutzgebiet Gütersloh-Isselhorst, dessen Grenze der Schutzzone III im Nordwesten nahezu parallel zur Erdgasfernleitung verläuft, reicht das Vorhaben nicht hinein. Altlasten sind in dem von Baumaßnahmen betroffenen Bereich nicht bekannt.

Die erforderlichen landschaftsrechtlichen Befreiungen liegen bereits vor (Bescheide der Stadt Bielefeld und des Kreises Gütersloh vom 24.06.2024). Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld hat auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Begleitplans auch bereits die Eingriffsgenehmigung erteilt, die des Kreises Gütersloh jedenfalls dem LBP zugestimmt (vgl. landschaftsrechtliche Befreiung).

Im Ergebnis sind daher keine Belange erkennbar, die nach den Vorgaben des § 7 Abs. 2 UVPG zur standortbezogenen Vorprüfung eine UVP erfordern würden. Sie haben sich auch aus den Stellungnahmen der Fachbehörden nicht ergeben. Auch seitens der angehörtten Vereinigungen/Naturschutzverbände sowie der Naturschutzbehörden sind keine Bedenken gegen den Verzicht auf eine UVP vorgetragen worden.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.129

117

Stiftungsaufsicht;

hier: Anerkennung der „INTERN - Helga Weber Stiftung“ mit Sitz in Paderborn

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.01-480/2025-001

Detmold, den 02. Juni 2025

Mit Anerkennungsurkunde vom 14.05.2025 habe ich die „INTERN - Helga Weber Stiftung“ mit Sitz in Paderborn anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.130



Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold